

Satzung

AusStraelen e.V.

Fassung vom 21. Oktober 2019

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen AusStraelen e.V. (Unternehmen für Straelen). Er hat seinen Sitz in Straelen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Förderung des Einkaufsstandortes Straelen
- 2.2. Förderung und Netzwerk aller heimischen Wirtschaftsbetriebe
- 2.3. Förderung von „Leben, Wohnen und Arbeiten“ in Straelen

§ 3 Mittelverwendung

- 3.1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt bleiben davon vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
- 4.2. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist jede natürliche Person berechtigt unter der Bedingung, dass sie Immobilieneigentümer von gewerblich genutzten Immobilien ist, dessen Eigentum im Gesamtstadtgebiet von Straelen gelegen ist und / oder Betreiber ist, der im Gebiet der Stadt Straelen ein Gewerbe ausübt oder eine natürliche oder juristische Person ist, die dort einer freiberuflichen oder sonstigen Tätigkeit nachgeht. Die Grundeigentümer und Betreiber aus dem Gebiet der Stadt Straelen können ausschließlich die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.

- 4.1. Als förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise für die Zwecke und Aufgaben des Vereins einsetzen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht, es sei denn, sie werden von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Dann haben fördernde Mitglieder Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 4.2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Ablehnung eines Beitrittsantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 4.3. Stehen Mitglieder in einem Dienstverhältnis und /oder Angestelltenverhältnis zum Verein, ruht das aktive Wahlrecht für die Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - d) durch den Wegfall der Zugehörigkeit der unter §4 genannten Voraussetzungen
 - e) durch den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5.3.
- 5.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 5.3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 5.4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- 5.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
- 5.6. Die Mitgliedschaft erlischt auch bei Insolvenz des Mitgliedes. Gegebenenfalls geschuldete oder bereits geleistete Beitragszahlungen werden zum nächstmöglichen Kündigungstermin abgerechnet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt werden. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich über Bankeinzug. Fördernde Mitglieder des Vereins legen ihre Beitragshöhe in Abstimmung mit dem Vorstand selbst fest und können eine zweckgebundene Bestimmung festlegen (die Mindesthöhe wird in der Beitragsordnung festgelegt).
- 6.2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
- 6.3. Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mindestens vier Wochen nach Zahlungsverpflichtung im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht. Mit Eingang des Beitrages tritt das Stimmrecht wieder in Kraft.
- 6.4. Durch Vorstandsbeschluss können Umlagen für gemeinsame Maßnahmen erhoben werden. Eine Verpflichtung zur Zahlung besteht für das einzelne Mitglied nicht.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus max. 8 Personen:
 - dem Vorstandsvorsitzenden,
 - 4 stellvertretenden Vorsitzenden aus den Bereichen Wirtschaft (2)/ Handel (2)
 - dem Kassierer / der Kassiererin
 - dem Wirtschaftsförderer der Stadt (geborenes Mitglied)
 - dem Geschäftsführer (wird vom Vorstand eingesetzt)
- 8.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu zehn Beisitzern.
- 8.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Als Vorstandsmitglieder können ordentliche und fördernde Mitglieder gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied, vertreten.

- 8.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann für dessen restliche Amtsdauer ein Nachfolger gewählt werden.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- 9.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- 9.2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - das Vorbereiten des Wirtschaftsplanes, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorlage der Jahresplanung
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
- 9.3. Der Vorstand hat das Recht, zur Umsetzung von Maßnahmen Arbeitskreise und / oder Projektgruppen einzurichten, die dauerhaft oder zeitlich begrenzt arbeiten. In den Arbeitskreisen und / oder Projektgruppen können auch fördernde Mitglieder und / oder Gäste mitarbeiten.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen werden.
- 10.2. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- 10.3. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.
- 10.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend oder vertreten ist, einschließlich dem Vorsitzenden oder Stellvertreter. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder; weitere Dinge regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 10.5. Der Vorstand kann Gäste mit beratender Stimme in den Sitzungen zulassen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, mit dem die Mitgliedschaft gemäß § 4.2. begründet wird (Ausnahme für fördernde Mitglieder siehe § 4.3.).
- 11.2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, mit dem die Mitgliedschaft gemäß § 4.2. begründet wird (Ausnahme für fördernde Mitglieder siehe § 4.3.).

- 11.3. Personenzusammenschlüsse (Erbengemeinschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts etc.) können nur einheitlich abstimmen. Sie haben einen Vertreter für alle Vereinsangelegenheiten zu bestellen.
- 11.4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 11.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlicher Mitglieder vertreten ist.
- 11.6. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 11.7. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für den Beschluss, den Verein aufzulösen.
- 11.8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Mitarbeit an der Aufstellung des Jahresprogrammes
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes
 - Wahl von zwei Finanzprüfern
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge
- 11.9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Stimmen die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse ist.
- 11.10. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Für Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 12 Protokollierung

- 12.1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer.
- 12.2. Die Protokolle werden spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder des Vereins per E-Mail versandt. Das Protokoll gilt nach Ablauf einer Frist von vier Wochen, in der kein Widerspruch eingelegt wurde, als genehmigt.

§ 13 Prüfung der Finanzen

- 13.1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Finanzprüfer überprüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann zur Prüfung ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden.
- 13.2. Die Finanzprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 13.3. Finanzprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Management

- 10.1. Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ein bezahltes Management bestellen, wobei der Umfang schriftlich festzulegen ist.
- 10.2. Das Management untersteht dem Vorstand.

§ 15 Wirksamkeit der Satzung

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1. Gemäß § 11.5. - 11. 7. ist die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen herbei zu führen, vorausgesetzt, mindestens drei Viertel aller Stimmen sind anwesend.
- 16.2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch die neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

- 16.3. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Straelen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Verschönerungsmaßnahmen in der Stadt zu verwenden hat.
- 16.4. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- 16.5. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Straelen, den 21. Oktober 2019



Vorstand Handel

Klaudia Werdin
Gelderner Straße 1
4 7638 Straelen
Fon: +49 (0) 28 34 - 56 9
Mail: handel@ausstraelen.de

Vorstand Handel

Marta Sommerkamp
Markt 2
4 7638 Straelen
Fon: +49 (0) 28 34 - 26 00
Mail: wirtschaft@ausstraelen.de

Rechnungsstellung & Kasse

Maria Trösser
Katharinenstraße 12a
4 7638 Straelen
Fon: +49 (0) 28 34 - 303 96 38
Mail: kasse@ausstraelen.de